



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 15.05.2025

Verfassungskonformität des Ausländer- und Aufenthaltsrechts in historischer Perspektive

Das Ausländer- bzw. Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland war in den letzten Jahrzehnten zahlreichen Änderungen unterworfen. Bei den Veränderungen handelte es sich nach Kenntnisstand des Fragestellers durchgehend um immer großzügigere Regelungen, sodass nach Auffassung des Fragestellers frühere Bestimmungen heute zu einer Ausreisepflicht einer beachtlichen Zahl von Ausländern führen würden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Bewertet die Staatsregierung, bzw. das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), politische Forderungen nach einer Rückkehr zu früheren, strengeren Bestimmungen des Ausländerrechts, welche zu einer Ausreisepflicht einer nennenswerten Zahl von Ausländern führen würden, als verfassungsfeindliche Bestrebung? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.06.2025

- 1. Bewertet die Staatsregierung, bzw. das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), politische Forderungen nach einer Rückkehr zu früheren, strengeren Bestimmungen des Ausländerrechts, welche zu einer Ausreisepflicht einer nennenswerten Zahl von Ausländern führen würden, als verfassungsfeindliche Bestrebung?**

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des Landesamts für Verfassungsschutz sind gemäß Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayVSG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann.

Aufgrund der sehr allgemein und ungenau formulierten Fragestellung, die weder auf konkrete Äußerungen noch auf konkrete Gruppierungen und deren Handeln Bezug nimmt, ist eine verfassungsschutzrechtliche Bewertung nicht möglich. Darüber hinaus ist die Prüfung von abstrakten Rechtsfragen und rein hypothetischen Fragestellungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts, das der Kontrolle der Staatsregierung dient.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.